

Hintergrundinformationen**Schlagzeile****Völkerrechtliches Verbot der "Umweltkriegführung" im Golfkrieg?****Index und Kommentar****Fakten**

Am 19.02.91 forderte der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Harald Schäfer eine weltweite Festlegung von Gebieten, die wegen der möglichen katastrophalen Umweltfolgen vor einem Krieg geschützt werden sollten (SZ vom 20.02.91). Nach einer Meldung der SZ vom 28.02.91 forderte der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Jürgen Rüttgers, Saddam Hussein müsse unmittelbar nach Kriegsende von der UNO vor einen Internationalen Gerichtshof gestellt und es solle ein Verfahren vergleichbar den Nürnberger Prozessen nach dem II. Weltkrieg durchgeführt werden. Die Anklagepunkte sollten dabei u.a. einen "Umweltterrorismus" umfassen.

Verantwortlich:

**Heike Spieker IFHV,
Ruhr-Universität
Bochum**

**Postfach 10 21 48,
NA 02/28
4630 Bochum Tel.:
0234/700-7366 Fax:
0234/700-7057**

Das Anzünden zahlreicher Ölquellen in Kuwait (vgl. BÖ-FAX Nr. 5 v. 23.01. und 22 v. 27.02.91), die Einleitung von Öl in den Persischen Golf sowie die Bombardierung von Ölförderungsanlagen haben gezeigt, dass Kampfhandlungen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt nicht unerhebliche Auswirkungen auf die natürliche Umwelt besitzen können. In rechtlicher Hinsicht wurde damit ein Problem offenbar, das bisher nicht im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand.

Die einzigen vertraglichen Verbote einer solchen "Umweltkriegführung" sind in den Art. 35 Abs. 3 und 55 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1977 enthalten. Diese Vorschriften verbieten die Anwendung von Kriegführungsmethoden und -mitteln, "die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen". Da weder der Irak noch die USA das I. Zusatzprotokoll ratifiziert haben, war dieses Verbot im Golfkrieg allerdings nicht anwendbar. Das "Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken" ist schon inhaltlich nicht einschlägig, da im Golfkrieg nicht manipulierend in natürliche Umweltabläufe eingegriffen wurde.

Da sonstige anwendbare Verträge keine derartigen Vorschriften beinhalten, könnte sich ein entsprechendes Verbot allenfalls aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben. Gewohnheitsrecht ist ebenso eine geltende Rechtsquelle wie Vertragsrecht. Es entsteht aus einem allgemeinen tatsächlichen Verhalten der Staaten und aus der gleichzeitigen Überzeugung, zu solchem Verhalten auch rechtlich verpflichtet zu sein. Weder vor der vertraglichen Formulierung der Art. 35 Abs. 3 und 55 im Jahr 1977 noch nachher haben die Staaten der Staatengemeinschaft in ausreichendem Maß ein tatsächliches Verhalten gezeigt oder sich in der Weise geäußert, dass die Anwendung von Kriegführungsmitteln oder -methoden mit Auswirkungen auf die natürliche Umwelt völkerrechtswidrig sei. Insbesondere die im Krieg zwischen Iran und Irak drohende Bombardierung von Supertankern im Persischen Golf veranlasste die Staaten nicht zu derartigen Reaktionen. Der Grund für ein solches Verhalten ist darin zu sehen, dass die Staaten Art. 35 Abs. 3 und 55 als völlig neue vertragliche Vorschriften ansahen, die kaum praktische Relevanz besäßen.

Das Ergebnis dieser Haltung der Staaten ist, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Völkergewohnheitsrechtsatz besteht, der die Anwendung von Kriegführungsmitteln oder -methoden mit Auswirkungen auf die natürliche Umwelt verbietet. Anzündung und Bombardierung von Ölförderanlagen sowie die Einleitung von Öl ins Meer sind daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter Umweltsichtspunkten völkerrechtlich nicht zu beanstanden (unberührt bleibt allerdings im Einzelfall ein Verbot aus anderen Gesichtspunkten, etwa aus dem Verbot des unterschiedslos wirkenden Angriffs).

Aus dem Aspekt der "Umweltkriegführung" im Golf sind zwei Konsequenzen zu ziehen:

Zum einen hat der Golfkrieg auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Kampfhandlungen auf die natürliche Umwelt gezeigt, wie wichtig eine Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1977 durch die Staaten und das Hinwirken auf solche Ratifikation sind.

Zum anderen kann die Tatsache, dass die Problematik nunmehr ins Bewusstsein der Staaten und der Weltöffentlichkeit gerückt ist, die Staaten zu Äußerungen und Stellungnahmen veranlassen, die ein gewohnheitsrechtliches Verbot nach dem Golfkrieg nunmehr entstehen lassen.